

TEIL I ERSTER AUFTRAG: DIE SCHULDENLAGE ABKLÄREN!



Ordentlicherweise beginnt die Schuldenberatung mit einer Abklärungsphase, während der die begleitende Stelle in Zusammenarbeit mit der überschuldeten Person und ihrem Umfeld die Lage abklärt. Neben der finanziellen Lage werden dabei auch psychologische, gesundheitliche und soziale Faktoren erfasst.

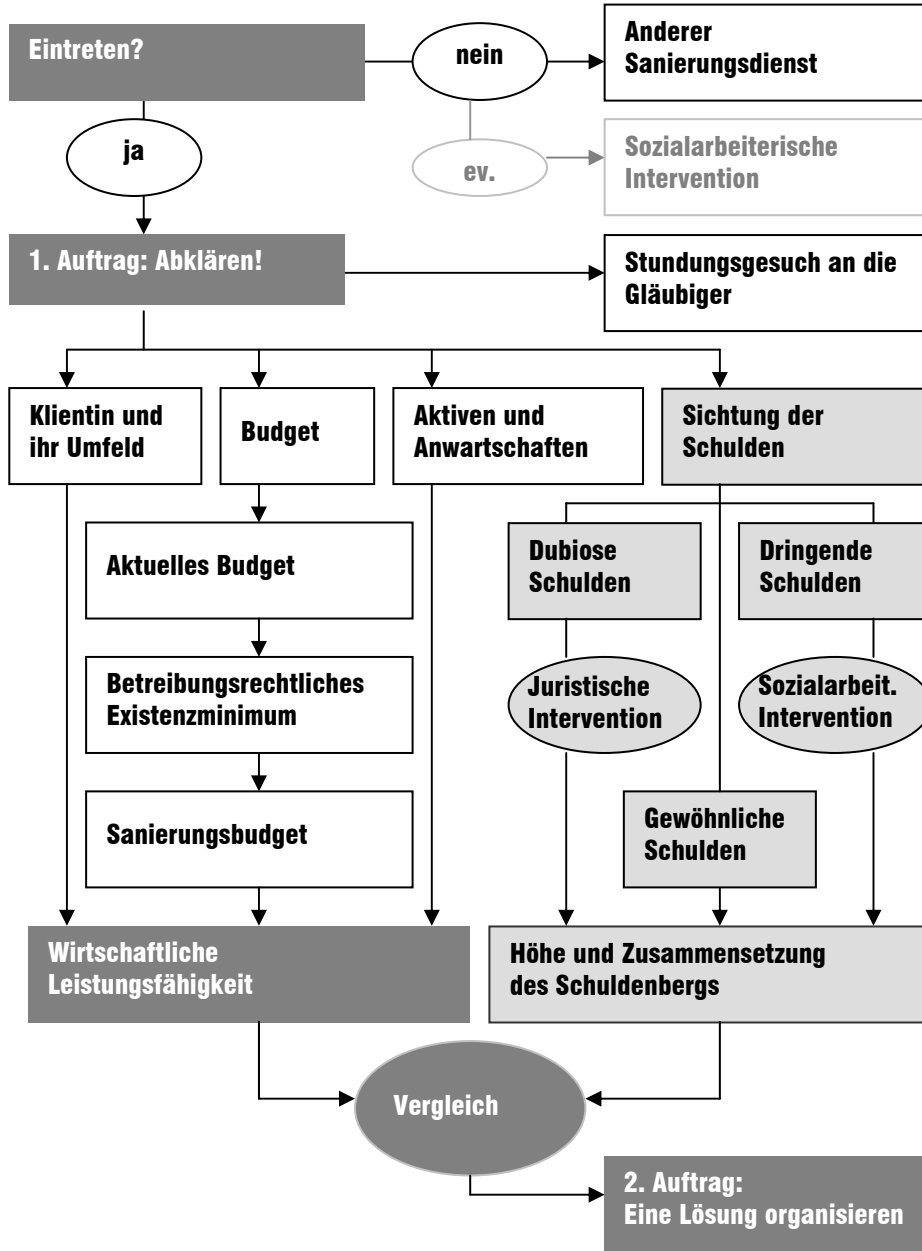
Damit die begleitende Stelle die Abklärungen durchführen kann, werden die Gläubigerinnen und Gläubiger ersucht, während dieser Zeit auf Inkassomassnahmen zu verzichten.

Nötigenfalls wird das Gericht um Anordnung der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung ersucht, wobei die begleitende Stelle als Sachwalterin eingesetzt werden soll.

Am Ende der Abklärungsphase wird gegebenenfalls den GläubigerInnen und Gläubigern ein Vorschlag für die aussergerichtliche Schuldenbereinigung unterbreitet.

Plattform des Dachverbands Schuldenberatung Schweiz

Übersicht über den Teil I



1. DIE EINTRETENSFRAGE

Was heisst „Schuldenberatung“? Schuldenberatung kann sich nicht allein mit den wirtschaftlichen Faktoren befassen, sondern sie muss die soziale und gesundheitliche Situation der Betroffenen mit einbeziehen:

"Schuldnerberatung ist eine Beratungsform, die überschuldeten Klienten (unter Berücksichtigung ökonomischer, juristischer und sozialer Kriterien sowie der psychischen und physischen Verfassung der Klienten) Hilfestellungen gibt, um eine wirtschaftliche und psychosoziale Stabilität bei den Hilfesuchenden zu erreichen."³

Eine Schuldenregulierung muss somit – wenn sie zum Erfolg führen soll – neben den wirtschaftlichen (finanziellen) auch die familiären, psychischen und physischen Aspekte mit berücksichtigen. Ebenso wichtig sind dabei auch Kenntnisse der gesetzlichen Rahmenbedingungen: Obligationenrecht (OR), Konsumkreditrecht (KKG), Betreibungs- und Sanierungsrecht (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG), Arbeitslosenversicherungsrecht, Sozialversicherungsrecht usw.

Kommerzielle Schuldensanierer sind oft auf einem Auge blind.

Die Dienstleistungen, welche kommerzielle Schuldensanierer für Überschuldete erbringen, klammern regelmässig den psychosozialen Aspekt aus. Oft müssen die Betroffenen nach einiger Zeit konstatieren, dass sie die Sanierungsrate, welche sie mit dem kommerziellen Sanierungsbüro verabredet haben, nicht mehr länger verkraften. Zu oft ist es die leidige Aufgabe der Sozialdienste, die Folgeschäden kommerzieller Sanierungsversuche zu begrenzen und die übersetzten Schlussabrechnungen dieser Treuhandbüros abzuwehren.

³ DIETER KORCZAK, GABRIELA PFEFFERKORN: Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums der Justiz, Stuttgart 1992, S. 7.

Eine Schuldenregulierung, die nur die wirtschaftliche Sanierung im Auge hat, greift zu kurz und droht ebenso zu scheitern, wie eine Sanierung, welche einzig die psychosoziale Stabilität ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Faktoren anstrebt.

Umfassende Abklärungen brauchen Zeit. Eine einzelne Person oder ein ganzes Familiensystem zu sanieren, ohne dabei den einen oder den andern Aspekt ausser acht zu lassen, ist eine zeitraubende Aufgabe.⁴

Die überschuldete Person und ihr soziales Umfeld leiden oft unter massiven Problemen: Der ständige finanzielle Druck kann Auswirkungen auf die Persönlichkeit, die Familien- und Freundesbeziehungen, die Arbeitsleistungen und die Gesundheit der Betroffenen haben. Diese finanziellen Belastungen können längerfristig zu weiteren Problemen wie Stellenverlust, Trennung und Scheidung, Suchtmittelabhängigkeit oder Krankheit führen.

Schuldenberatung – eine Aufgabe der Sozialhilfe. Sozialer Abstieg und Verarmung drohen. Deshalb muss die öffentliche Hand – vertreten durch die Fürsorgebehörden und ihre Sozialdienste oder angeschlossenen Beratungsstellen – sich mit der Überschuldung befassen.



Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) des Kantons Bern definiert die Aufgaben der Sozialdienste folgendermassen:

Art. 19 Abs. 1 Sozialhilfegesetz

Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere:

- a) die präventive Beratung,*
- b) die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,*
- c) die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen,*
- d) die Beratung und Betreuung,*

⁴ Genau dies wird vielen Betroffenen zum Verhängnis. Nicht wenige Fürsorgebehörden und Sozialdienste bauen unter der wachsenden Aufgabenlast ihr Dienstleistungsangebot ab und streichen die Hilfestellungen für Verschuldete und Überschuldete.

- e) die Anordnung von Massnahmen,
- f) die Festsetzung und Gewährung von Leistungen.

Diese Aufgaben der Sozialdienste lassen sich ohne weiteres auf die allgemeinen Ziele der Schuldenberatung und Schuldenregulierung übertragen.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe definiert in ihren Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe ihre Grundsätze folgendermassen:

„Die Sozialhilfeorgane fördern die soziale und berufliche Integration von hilfesuchenden Personen. Die Qualität der Massnahmen bemisst sich zum einen am persönlichen Nutzen für die betroffene Person und zum anderen am Nutzen für die Allgemeinheit. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration beruhen grundsätzlich auf den Stärken der betroffenen Personen. Sie gehen von den Ressourcen der Betroffenen – und nicht von ihren Defiziten – aus und bauen auf diesen auf. Deshalb ist qualifiziertes Fachpersonal sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung der Integrationsmassnahmen notwendig.“

Sie empfiehlt zudem, externe Fachberatungen von Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, wenn diese Stellen dem Dachverband Schuldenberatung Schweiz angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet fühlen.

Erwartungen der KlientInnen an den Sanierungsdienst

Kontaktaufnahme oft erst nach langer Leidensstrecke. Vor der Kontaktaufnahme mit dem Sanierungsdienst haben die Betroffenen im typischen Fall eine lange Leidensstrecke hinter sich. Sie melden sich erst, wenn Matthäi am Letzten ist, wenn sie und ihr soziales Umfeld den Druck nicht mehr aushalten. Mehrere Versuche, das Budget in den Griff zu bekommen, sind gescheitert. Zu den finanziellen Schwierigkeiten gesellen sich Spannungen in den Beziehungen und gesundheitliche Probleme.

Unrealistische Erwartungen. Die Erwartungen an den Sanierungsdienst sind gross: So diskret, rasch und einfach wie einst die Kreditvergabe sollte jetzt die Sanierung stattfinden. Jedoch: Es gibt keine Instant-Sanierungen! Der Druck darf nicht einfach übernommen werden. Der hektischen Atmosphäre, welche durch Interventionen der Gläubiger ausgelöst wird, muss sich der Sanierungsdienst so weit wie möglich entziehen.

Anforderungen an den Sanierungsdienst

Eigene Position erkennen. Wer überschuldete Menschen berät, sollte sich über seine eigene Werthaltung, seine eigenen Erfahrungen mit Geld und Konsum, seine Stellung in der Gesellschaft, sein Wohlbefinden und seine Handlungsmöglichkeiten im Klaren sein.

Drittperson signalisiert Wende. Viele Überschuldete sind – allein schon zur systematischen Erfassung von Rechnungen, Mahnungen, Zahlungsbefehlen, aber auch zur Verhandlungsführung mit den Gläubigern – auf Beistand angewiesen. Damit die Schuldenregulierung erfolgreich durchgeführt werden kann, ist es unabdingbar, dass nicht die überschuldete Person selber, sondern eine Drittperson an die Gläubigerinnen und Gläubiger herantritt. Nur so kann ihnen gegenüber signalisiert werden, dass sich eine Wende anbahnt.

Klärung der Eintretensfrage. Bevor er sich zur Übernahme des Auftrags entschliesst, muss der Sanierungsdienst folgende Fragen klären:

Habe ich zeitliche Möglichkeiten, diese Schuldenberatung und die damit verbundene Betreuung der Betroffenen zu übernehmen? Oder kann ich die Schuldenberatung allenfalls nach den ersten, dringenden Vorarbeiten einer Kollegin oder einem Kollegen übertragen?

Bin ich fähig, die Überschuldeten zu beraten und die Verhandlungen mit den Gläubigern zu führen? Oder kann ich mir diese Fähigkeiten innert nützlicher Frist aneignen?

Habe ich ausreichende Kenntnisse des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes? Oder kann ich mir diese Kenntnisse innert nützlicher Frist aneignen?

Was vertrete ich in Geldfragen für eine Moral? Riskiert die überschuldete Person, dass ich ihr meine Wertvorstellungen unreflektiert aufhalse? Bin ich bereit, meine Moral zu hinterfragen?

Die Klärung dieser Fragen ist wichtig: Scheitert der Sanierungsversuch, ist nicht nur die überschuldete Person um eine schlechte Erfahrung reicher, sondern es leidet auch das Image der dahinterstehenden Institution. Zukünftige Schuldenregulierungen werden erschwert.

2. DIE BESTANDESAUFNAHME

Der Sanierungsdienst übernimmt mit dem ersten Auftrag die Aufgabe, die Gesamtsituation der überschuldeten Person abzuklären und eine Bestandesaufnahme sämtlicher relevanten Bereiche vorzunehmen.

Die KlientIn und ihr Umfeld. Die Abklärung der familiären und sozialen Situation der überschuldeten Person sowie deren psychischen und physischen Verfassung zeigt auf, welche Gründe zur Verschuldung führten, wie stabil ihre familiäre und gesundheitliche Situation sowie ihr Arbeitsplatz zur Zeit ist und wie hoch ihre Motivation zur Regelung der finanziellen Probleme ist.⁵

Aus diesen Abklärungen kann der Sanierungsdienst einschätzen, ob für die überschuldete Person eine rasche Linderung der unerträglichen Situation notwendig ist (durch einen Privatkonkurs) oder ob die überschuldete Person eine länger dauernde Sanierungszeit durchhalten kann.

Budget. Das Sanierungsbudget – ausgehend vom aktuellen Budget und basierend auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum – zeigt auf, wie hoch der monatliche Betrag ist, der für eine Lösung der Schuldsituation zur Verfügung steht.

Aktiven und Anwartschaften. Allfällige Aktiven und Anwartschaften werden aktiviert und erhöhen die Möglichkeit, eine Lösung der Verschuldungssituation zu finden. Besteht beispielsweise die Aussicht auf ein grösseres Erbe, so wird die Möglichkeit eines Erbvorbezugs abgeklärt.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klientin und ihres Umfelds hängt von folgenden Faktoren ab:

- Stabilität der überschuldeten Person und ihres Umfeldes

⁵ Vgl. Checkliste im Anhang (S. 176)

- Überschuss aus dem Sanierungsbudget
- Aktiven und Anwartschaften

Schuldenberg. Gleichzeitig muss der Schuldenberg genau gesichtet werden. Der Sanierungsdienst klärt zuerst ab, ob dringende Schulden bestehen, die eine sozialarbeiterische Intervention notwendig machen (z.B. Krankenkassenschulden, offene Wohnungsmieten usw.). Ebenfalls klärt er ab, ob dubiose Schulden bestehen, die eine juristische Intervention verlangen (z.B. Konsumkreditverträge). Ausserdem erfasst er sämtliche anderen Schulden. So wird eruiert, wie hoch der Schuldenberg in Wirklichkeit ist und wie er sich zusammensetzt.

Vergleich. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Vergleich zur Höhe und der Zusammensetzung des Schuldenberges zeigt die möglichen Lösungsvarianten auf.